

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Art und Erfassung antisemitischer Straftaten in Baden-Württemberg im Lichte von Presseberichten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es gemäß dem unten zitierten Bericht zutrifft, dass es im Bereich antisemitischer Straftaten die PMK-Kategorien links, rechts, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie und „nicht zuzuordnen“ gibt;
2. ob es demgemäß auch zutrifft, dass von den 2017 in Baden-Württemberg erfassten 99 antisemitischen Straftaten deren 92 als „PMK-rechts“ erfasst wurden;
3. in welchen PMK-Kategorien die sieben übrigen antisemitischen Straftaten erfasst wurden;
4. wie viele Täter aus dem „runden Drittel“ der aufgeklärten Fälle der Gesamtzahl von 99 (also ca. 33), und in der die Tatmotivation (also antijüdische Haltung) „außer Zweifel“ steht, ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit hatten;
5. aufgrund welcher konkreter Merkmale sich der „eindeutige Bezug zur Kategorie rechts“ des zwei Drittels (abzüglich der genannten 10 Prozent der Delikte zu denen es keine Hinweise gab, also ca. 55) der nicht aufgeklärten Taten ergibt;
6. ob und ggf. warum diese Merkmale aus Ziffer 5 – da die Täter nicht identifiziert werden konnten – ausschließlich für deutsche Täter (sprich Neonazis) sprechen oder ob diese Merkmale auch von ausländischen Tätern erfüllt werden könnten, sprich die Täter ebenso gut hätten einen arabisch/islamischen Hintergrund haben können;
7. wie viele von den aufgeklärten Fällen Propagandadelikte und wie viele Gewaltdelikte waren;

Eingegangen: 28.03.2018/Ausgegeben: 07.05.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. wie viele von den nicht aufgeklärten Fällen Propagandadelikte und wie viele Gewaltdelikte waren;
9. ob sie in Ansehung des Antisemitismusberichts 2017 des „Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“, Seite 93, Abb. IV.18 (wonach in Deutschland 56 Prozent der Zugewanderten, aber 16 Prozent der Deutschen antisemitische Einstellungen haben) die Auffassung teilt, keine Statistik gebe her, dass Antisemitismus ein Problem der Zuwanderer darstelle, oder ob sie diese Auffassung nicht teilt;
10. ob sie in Ansehung des in Ziffer 9 genannten Berichts, Seite 115 (wonach 19 Prozent der Beleidigungen und körperlichen Angriffe von betroffenen jüdischen Mitbürgern Rechtsextremen zugeordnet wurden, 62 Prozent der Beleidigungen und 81 Prozent der körperlichen Angriffe aber Muslimen zugeordnet wurden) die Auffassung teilt, keine Statistik gebe her, dass Antisemitismus ein Problem der Zuwanderer darstelle, oder ob sie diese Auffassung nicht teilt;
11. ob sie in Ansehung des in Ziffer 9 genannten Berichts, Seite 214, X.3.5.1 und des Zitats „Weit verbreitet sind antisemitische Einstellungen auch unter muslimisch-migrantischen jungen Menschen in Deutschland mit arabischem Hintergrund bzw. unter solchen, die aus Ländern des Mittleren und Nahen Ostens stammen. Eine jüdenfeindliche Haltung wird vielfach als geradezu »normal« betrachtet und als Teil der kollektiven Identität als muslimisch-migrantischer Jugendlicher verstanden.“ die Auffassung teilt, „es sei falsch anzunehmen, dass Antisemitismus ein Problem der Zuwanderer sei“, oder ob sie diese Auffassung nicht teilt.

26. 03. 2018

Rottmann, Dürr, Berg,  
Palka, Dr. Baum AfD

#### Begründung

Bereits mit Drucksache 16/3031 und ergänzendem, klarstellendem Schreiben des Innenministeriums vom 5. Februar 2018 nahm die Landesregierung Stellung zu den aufgeworfenen Fragen und kündigte daraufhin erstmals eine „Prüfung“ der Erfassungspraxis an. Die Berichterstattung (so Südwest Presse vom 27. März 2018) zur Rede des AfD-Fraktionsvorsitzenden und die darin enthaltenen Aussagen des Fraktionsvorsitzenden der GRÜNEN werfen aber erneut, bisher unbeantwortete, Fragen auf.

Zum Beispiel jene, ob die Regierung die Auffassung des Fraktionsvorsitzenden der GRÜNEN teilt, wonach „keine Statistik“ hergebe, dass Antisemitismus ein Problem der Zuwanderer sei. Insofern fragen sich die Antragsteller, ob sich die Regierung des Inhalts des Antisemitismusberichts 2017 des auch in besagter Pressemitteilung erwähnten „Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“ gewärtig ist.

Die genannte Berichterstattung unterschlägt auch, dass es der Antrag der AfD mit der oben genannten Drucksachenummer war, als dessen Reaktion das Innenministerium erstmals von einer „Prüfung der Erfassungspraxis“ sprach.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. April 2018 Nr. 3-1288.2/555 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob es gemäß dem unten zitierten Bericht zutrifft, dass es im Bereich antisemitischer Straftaten die PMK-Kategorien links, rechts, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie und „nicht zuzuordnen“ gibt;*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Politisch motivierte Straftaten werden bundesweit einheitlich den Phänomenbereichen „PMK -rechts-“, „PMK -links-“, sowie seit dem Jahr 2017 der „PMK -ausländische Ideologie-“ und „PMK -religiöse Ideologie-“ zugeordnet. Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den vorgenannten Phänomenbereichen subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Ausgehend von den Umständen der Tat werden Straftaten der PMK nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld, zum Beispiel „antisemitisch“, zugeordnet. Im Anschluss erfolgt die Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK, zum Beispiel zum Phänomenbereich -religiöse Ideologie-, gegebenenfalls aufgrund weiterer Informationen zur Tat oder Täterschaft.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu den Anträgen der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD, „Polizeiliche Qualifizierung antisemitischer Straftaten in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 16/3031 und der Fraktion der FDP/DVP, „Antisemitismus in Baden-Württemberg – Eine Herausforderung für Politik, Gesellschaft und Behörden“, Landtagsdrucksache 16/3346 sowie zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon fraktionslos, „Judenfeindliche Straftaten“, Landtagsdrucksache 16/3552, verwiesen.

*2. ob es demgemäß auch zutrifft, dass von den 2017 in Baden-Württemberg erfassten 99 antisemitischen Straftaten deren 92 als „PMK-rechts“ erfasst wurden;*

*3. in welchen PMK-Kategorien die sieben übrigen antisemitischen Straftaten erfasst wurden;*

Zu 2. und 3.:

Von den im Jahr 2017 in Baden-Württemberg insgesamt erfassten 99 antisemitischen Straftaten wurden 92 dem Phänomenbereich PMK -rechts-, fünf dem Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- und zwei der PMK -nicht zuzuordnen- zugeordnet. Im Übrigen wird hinsichtlich der deliktischen Verteilung der antisemitischen Straftaten im Jahr 2017 auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon fraktionslos, „Judenfeindliche Straftaten“, Landtagsdrucksache 16/3552, verwiesen.

*4. wie viele Täter aus dem „runden Drittel“ der aufgeklärten Fälle der Gesamtzahl von 99 (also ca. 33), und in der die Tatmotivation (also antijüdische Haltung) „außer Zweifel“ steht, ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit hatten;*

Zu 4.:

Von den insgesamt 99 antisemitischen Straftaten im Jahr 2017 konnten 36 Fälle aufgeklärt werden. Insgesamt konnten in diesen Fällen 43 Tatverdächtige ermittelt werden. 39 dieser Tatverdächtigen sind deutsche Staatsangehörige. Eine mögliche zweite Staatsangehörigkeit eines Tatverdächtigen lässt sich statistisch nicht belastbar auswerten.

*5. aufgrund welcher konkreter Merkmale sich der „eindeutige Bezug zur Kategorie rechts“ des zwei Drittels (abzüglich der genannten 10 Prozent der Delikte zu denen es keine Hinweise gab, also ca. 55) der nicht aufgeklärten Taten ergibt;*

Zu 5.:

Gemäß dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ werden Straftaten dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters oder der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (zum Beispiel nach Art der zugeordneten Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere werden Taten dazugerechnet, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Erfassungsmodalitäten von antisemitischen Straftaten auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD „Polizeiliche Qualifizierung antisemitischer Straftaten in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 16/3031, verwiesen.

*6. ob und ggf. warum diese Merkmale aus Ziffer 5 – da die Täter nicht identifiziert werden konnten – ausschließlich für deutsche Täter (sprich Neonazis) sprechen oder ob diese Merkmale auch von ausländischen Tätern erfüllt werden könnten, sprich die Täter ebenso gut hätten einen arabisch/islamischen Hintergrund haben können;*

Zu 6.:

Die Staatsangehörigkeit ist bei der Zuordnung zu einem bestimmten Phänomenbereich der PMK grundsätzlich kein Kriterium. Ein Straftäter/eine Straftäterin kann – unabhängig von seiner/ihrer Staatsangehörigkeit – Straftaten in jedem Phänomenbereich begehen. Entscheidend für die Zuordnung ist die Motivation des Täters/der Täterin, die Grundlage für die Begehung der Straftaten war. Dabei sind auch die Gesamtumstände der Tat zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten.

Handelt der Täter oder die Täterin beispielsweise aus einer islamistischen Motivation heraus, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters oder der Täterin die Straftat dem Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- zuzuordnen. Dieser Grundsatz gilt entsprechend auch für antisemitische Straftaten.

7. wie viele von den aufgeklärten Fällen Propagandadelikte und wie viele Gewaltdelikte waren;

8. wie viele von den nicht aufgeklärten Fällen Propagandadelikte und wie viele Gewaltdelikte waren;

Zu 7. und 8.:

Von den insgesamt 36 aufgeklärten antisemitischen Straftaten handelt es sich bei vier Straftaten um Propagandadelikte und in keinem Fall um ein Gewaltdelikt. Bei den 63 ungeklärten antisemitischen Straftaten handelt es sich bei neun Straftaten um Propagandadelikte und in keinem Fall um ein Gewaltdelikt. Im Übrigen wird hinsichtlich der deliktischen Verteilung der antisemitischen Straftaten im Jahr 2017 auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon fraktionslos, „Judenfeindliche Straftaten“, Landtagsdrucksache 16/3552, verwiesen.

9. ob sie in Ansehung des Antisemitismusberichts 2017 des „Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“, Seite 93, Abb. IV.18 (wonach in Deutschland 56 Prozent der Zugewanderten, aber 16 Prozent der Deutschen antisemitische Einstellungen haben) die Auffassung teilt, keine Statistik gebe her, dass Antisemitismus ein Problem der Zuwanderer darstelle, oder ob sie diese Auffassung nicht teilt;

10. ob sie in Ansehung des in Ziffer 9 genannten Berichts, Seite 115 (wonach 19 Prozent der Beleidigungen und körperlichen Angriffe von betroffenen jüdischen Mitbürgern Rechtsextremen zugeordnet wurden, 62 Prozent der Beleidigungen und 81 Prozent der körperlichen Angriffe aber Muslimen zugeordnet wurden) die Auffassung teilt, keine Statistik gebe her, dass Antisemitismus ein Problem der Zuwanderer darstelle, oder ob sie diese Auffassung nicht teilt;

11. ob sie in Ansehung des in Ziffer 9 genannten Berichts, Seite 214, X.3.5.1 und des Ziats „Weit verbreitet sind antisemitische Einstellungen auch unter muslimisch-migrantischen jungen Menschen in Deutschland mit arabischem Hintergrund bzw. unter solchen, die aus Ländern des Mittleren und Nahen Ostens stammen. Eine judenfeindliche Haltung wird vielfach als geradezu »normal« betrachtet und als Teil der kollektiven Identität als muslimisch-migrantischer Jugendlicher verstanden.“ die Auffassung teilt, „es sei falsch anzunehmen, dass Antisemitismus ein Problem der Zuwanderer sei“, oder ob sie diese Auffassung nicht teilt.

Zu 9. bis 11.:

Allgemein lässt sich festhalten, dass neue, komplexere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit eine Überprüfung der statistischen Erfassung von politisch motivierten Straftaten in diesem Feld nötig machen. Dazu sind der Beauftragte gegen Antisemitismus und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration bereits in Gesprächen, um gegebenenfalls auf bundeseinheitliche Anpassungen hinzuwirken.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Begrifflichkeiten „Zuwanderer“, „Migrant“, „Rechtsextremist“ und „Muslim“ weder im Bereich der PMK bisher in Bezug auf Tatverdächtige statistisch erfasst werden, noch Bestandteil der Erhebung von Personalien nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz sind. Der Landesregierung liegen daher zu den in den Rede stehenden Aussagen des „Bericht[s] des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“, Bundestagsdrucksache 18/11970, keine eigenen statistisch belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration